Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 79 (1928)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Schweiz" nicht mehr gestattete, den eben beschriebenen Fall in den Text einzuschieben, möchte ich an dieser Stelle wenigstens zwei mir gütigst von Herof. Jobin in Pruntrut und vom Forstinspektorat Pruntrut zur Verfügung gestellte Photographien nebst einigen begleitenden Angaben veröffentlichen. Wir haben ja in der Schweiz einige schwer erklärbare Tatsachen in der Verbreitung von Laubs und Nadelholz. Gewiß ist dafür nicht nur ein Faktor verantwortlich, sondern sind es ihrer viele. Unter ihnen ist der Eisbruch, der im mehr kontinentalen Klima häufiger ist als im mehr ozeanischen, wohl ebenfalls zu nennen.

Mitteilungen.

7 Alt Oberförster Viktor Helg in Delsberg.

Am 19. Juli ist in Delsberg alt Oberförster Viktor Helg zu Grabe getragen worden.

Im Jahre 1872, kaum zweiundzwanzig Jahre alt, als Forstverwalter seiner Vaterstadt Delsberg in den Forstdienst eingetreten, bewirtschaftete er ein halbes Jahrhundert lang die abwechslungsreichen Waldungen die ser Bürgergemeinde. Im Jahr 1874 trat er, mit dem Titel eines «Brigadier-Forestier» (Revierförster), auch in den Staatsdienst ein und übernahm im Jahr 1882 den Forsttreis Delsberg als Oberförster.

Nach 40jähriger Tätigkeit zwang ihn plötzlich auftretende Krankheit zum Kücktritt. An Zimmer und Lehnstuhl gesesselt, hat er, ein kranker und müder Mann, noch jahrelang das Ende erwarten müssen.

Mit Vater Helg ist wieder eine (bald die letzte) jener bernischen Obersförstergestalten verschwunden, die vor einem Vierteljahrhundert unsere, der damals Jungen und Jüngsten, Blicke durch ihre eigenartig knorrige Erscheinung sesselten und von denen mehrere dann und wann durch lausnige Aeußerungen urwüchsiger Lebensfreude uns mit lachendem Staunen erfüllten.

Man sah Bater Helg nicht allzu oft an Versammlungen und an Konsferenzen. Er stürzte sich nur in die Wogen der Diskussion, wenn es nicht zu umgehen war.

Wenn er aber, aus seiner landesüblich krummen Pfeise traulichen Nebel um sich verbreitend, mit im Kreise saß, so fühlte man sich wohl und geborgen um ihn, und im Zwiegespräch merkte man bald den gewiegten Praktiker, der Land und Leute seiner Heimat genau kannte und ihren Tugenden und Fehlern in seinem Wirkungskreise zweckmäßig Rech-nung trug.

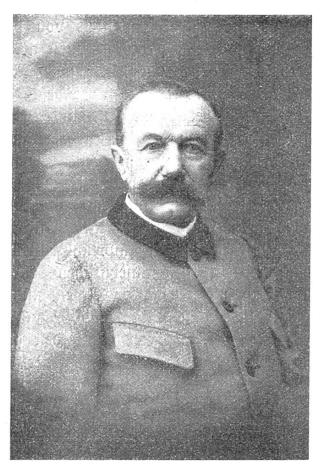
Im Zeitalter der rein schlagweisen Waldbehandlung aufgewachsen und herangebildet, zudem etwas abseits wirtschaftend und konservativ veranlagt, hat er den neuen Wirtschaftsmethoden nur ein beschränktes

Berständnis und Zutrauen entsgegengebracht und deren Anwensdung jüngern und anpassungssfähigeren Kollegen überlassen.

Das Gebeihen der ihm unterstellten Waldungen sicherzustellen, soweit es in seinen Kräften lag, war für ihn selbstverständlich und für das Wohl seiner Untergebenen zu sorgen, war ihm ein Bedürfnis.

So konnte er seine altholz= reichen Waldungen seinem Nach= folger mit dem Bewußtsein über= geben, darin mit dem besten Willen gewirtschaftet zu haben.

Erholung und Abwechslung suchte und fand Vater Helg, als Forstmann alter Observanz, in der Jagd. Im Kreise gleichgessinnter Kollegen berichtete er mit glänzenden Augen von der guten alten Zeit, wo Feld und



Alt Oberförfter Biftor Belg, Delsberg

Flur im Morgentau von Wachtelschlag und Rebhuhnruf widerhallten und wo der Hase auch im Berner Jura noch eine allgemein bekannte Tierart darstellte.

T., im Oftober 1927.

F. H.

Über Holzungsrechte im Appenzell-Junerrhodischen Alpenwald.

In einer in den "Alpwirtschaftlichen Monatsblättern" erschienenen umfangreichen Abhandlung über die Rechtsverhältnisse im Innerrhodischen Alpsteingebiet macht der mit "Burefranz" zeichnende Verfasser auch Mitteilungen über die Alpenwälder, die wir hier mit freundlicher Bewilligung der Redaktion der genannten Zeitschrift wiederzgeben.¹

"Der historische Rechtssatz des später durch das Ersitzungsrecht teil-

¹ M. M. 1927, ©. 152.

weise abgeänderten Gemeinschaftsbesitzes von Grund und Boden ist im ziemlich ausgedehnten innerrhodischen Alpenwald heute noch in Geltung. Die einigermaßen günstig gelegenen, kulturfähigen Gebiete bis zu 1000 und 1100 Meter über Meer wurden traft des wenige Jahre nach Erringen der politischen Selbständigkeit von der Landsgemeinde aufgestellten Ersitzungsrechtes im Laufe der Zeit als Siedlung und der waldfreie (oder auch zu diesem Zweck gereutete) Alpboden als Weide zu Eigentum okkupiert. Der Alpwald aber besaß, außer seiner Eignung als Reserve für den Ortsbedarf an Bau- und Brennholz, damals keinen Verkehrswert und blieb als solcher im althergebrachten Rechtsverhältnisse. So ist der Alpwald zu einem großen Teil Gemeinschafts- und sog. Korporationswald geblieben. Er steht im Eigentum und der Verwaltung der Talliegenschaften je eines bestimmten, topographisch angeschlossenen Gebietes zum ausdrücklichen Zwecke des Unterhaltes der Gebäulichkeiten und des Brennholzbedarfes. Diesen Anspruchsrechten des betreffenden Korporationstreises aina, und zu einem ansehnlichen Teil heute noch, das primäre unbedingte Anspruchs (Real) recht der Alpen und Weiden des betreffenden Reviers für ihren gesamten Bau- und Brennholzbedarf vor. Die betreffende Korporation hat in erster Linie den gesamten alpwirtschaftlichen Zwecken dienenden Bau- und Brennholzbedarf der Alpen ihres Korporationsrevieres zu decken und erst der immerhin meist ansehnliche Überschuß verbleibt den Anteilhabern. Es hat zeitweise auch nicht an Versuchen von Korporations= verwaltungen und Förstern gefehlt, welche dieses Alpenrealrecht verkümmern und verkürzen wollten, immerhin ohne nachhaltigen Erfolg. Der jeweilige Holzbedarf wird den betreffenden Alpen von der Verwaltung, soweit möglich, unter Berücksichtigung der Lage der Alp angezeichnet und außgeschieden. Ein ansehnlicher Teil dieser Holzbezugsrechte sind im Laufe der letten Jahrzehnte durch Waldabtretungen abgelöst worden. Verhandlungen hierüber sind aber vielfach schwierig und harzig. normale Holzbedarf einer Realität läßt sich allerdings ohne Schwierigteit annähernd feststellen, um als Basis über das abzutretende Waldareal zu dienen. Aber die Risiten für die Elementarschäden (Wind, Lawinen, Feuer usw.), für welche das Realrecht eben auch aufzukommen hat, sind leider nicht voraus tarierfähig, und an diesem gordischen Knoten scheitern vielfach die Ablösungsprojekte. Hinsichtlich der Brandschadenrisiken behilft man sich nun meistens damit, daß Korporation und Alpbesitzer gemeinsam versichern, erstere den Bauholzwert, letterer die Baukosten und entsprechender Verteilung der bezüglichen Prämien. Das ist ein annehmbarer Mittelweg.

Eine spezielle Karität bilden die sogenannten "eingelegten Kealwaldparzellen" einiger privilegierter Alprealitäten. Es sind dies in der Regel für die betreffende Alp günstig gelegene und meist auch qualitiv bevorzugte Korporationsparzellen, in welche dieselbe das Vorausbezugs- und die Korporation selbst nur sehr beschränkte Nutungsrechte hat, während bei den gewöhnlichen Realrechten die Holzanweisung an keine bestimmte Fläche gebunden ist."

Abteilung für Forstwirtschaft an der Eidgen. technischen Hochschule in Zürich.

Die Sammlung der Forstschule hat im abgelaufenen Jahr wiederum reichen Zuwachs durch Schenkungen erhalten, wofür hiermit allen Spendern nochmals der beste Dank ausgesprochen sei.

Folgende Gegenstände mögen hier erwähnt werden: "Die Herstellung der Butterfässer und der Holzschuhe aus Buchenholz in Dänemart", von Forstmeister A. Grön; Bleististhölzer und Bleististproben von der Firma Caran d'Ache in Genf; Sammlung von Mahagoniarten und andern Hölzern des Weltholzhandels von der Firma Allstadt & Maher in Mannheim; 28 Holzproben aus den Vereinigten Staaten, von der Yale Universith in New Haven; Produkte der Maßstabsabrik Siegerist & Co. in Stein a. Rh.; Vretter zur Ergänzung der Sammlung sehlerhafter Hölzer, von Herrn Direkt or E. Stalder, Zosingen; Stammscheiben und Holzproben von zahlreichen Firmen und Forstämtern. Die entomosogische Sammlung wurde in wertvoller Weise namentlich durch Herrn Dr. Barbeh in Montcherand bereichert.

Im Besucherbuch der Forstschule haben sich im abgelaufenen Jahr aus folgenden Staaten Besucher eingetragen: a) Schulen: Zwei land-wirtschaftliche Schulen aus der Schweiz mit 70 Teilnehmern; Universität Oxford, Forstabteilung der Universität Freiburg i. B., amerikanische Reisegesellschaft von Studierenden verschiedener Forstschulen, zusammen 75 Teilsnehmer; b) Einzelbesucher: Aus der Schweiz 18, Deutschland 10, Österreich 1, Italien 1, Tschechoslowakei 1, Polen 1, Yugoslawien 1, Ungarn 2, Lettland 1, Dänemark 2, Norwegen 2, England 2, Irland 1, U. S. A. 2, Kanada 3, Afrika 2, Japan 7. Total 202, wovon 145 in Gesellschaft und 57 Einzelbesucher.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung. Das Eidgen. Departes ment des Innern hat am 4. November 1927, gemäß den zurzeit in Kraft bestehenden Vorschriften, nach abgelegter Prüfung, Herrn Ed mund Kaelin, von Zürich und Einsiedeln, als wählbar an eine höhere Forstsbeamtung erklärt.